

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2025

18.12.2025

Nr. 45

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 03)
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 05)
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 07)
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 09)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2025 (S. 11)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2026 (S. 13)
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 15)
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 17)
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2025 (S. 19)
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2026 (S. 21)
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2025 (S. 23)
12. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2026 (S. 25)
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2025 (S. 27)
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2026 (S. 29)
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 31)
16. Haushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 33)
17. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2025 (S. 35)
18. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2026 (S. 37)
19. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2025 (S. 39)
20. Haushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2026 (S. 41)

21. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 43)
22. Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2026	(S. 45)
23. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2025	(S. 47)
24. Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2026	(S. 49)
25. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2025	(S. 51)
26. Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2026	(S. 53)
27. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2025	(S. 55)
28. Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2026	(S. 57)
29. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenhof	(S. 59)
30. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fleckeby	(S. 60)
31. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Goosefeld	(S. 61)
32. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Loose	(S. 62)
33. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brodersby (Abwassergebührensatzung)	(S. 63)
34. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Loose über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung -BGS)	(S. 72)
35. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Thumby (Gebührensatzung Abwasser)	(S. 73)
36. Satzung der Gemeinde Altenhof über die Benutzung und Gebührenerhebung für den Gemeinschaftsraum in Aschau	(S. 74)

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	360.900	48.600	3.836.200	4.148.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	230.400	96.000	3.875.600	4.010.000
Jahresüberschuss	130.500	-47.400	-39.400	138.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	130.500	-47.400	-39.400	138.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.100	34.600	3.795.400	4.103.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.500	93.100	3.722.500	3.802.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.300	31.500	36.600	6.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	63.000	309.500	455.000	208.500

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barkelsby, 05.12.2025

Blaas
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.123.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.374.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	250.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	250.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.067.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.168.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	225.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	264.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|----------------|----------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 19,44 Stellen. | 19,44 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 354 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 349 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barkelsby, 05.12.2025

Blaas

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	116.400	40.000	1.697.400	1.773.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	146.800	19.900	1.742.800	1.869.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	30.400	-20.100	45.400	95.900
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	95.900
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	65.500	20.100	-45.400	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.100	40.000	1.678.500	1.759.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.000	19.000	1.496.500	1.609.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	10.000	1.397.000	1.631.000	244.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	67.300	1.715.300	2.618.000	970.000

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby, 12.12.2025

Olma
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.828.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.991.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	162.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	162.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.814.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.733.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.515.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.921.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3,50 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 318 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 342 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brodersby, 12.12.2025

Olma
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	299.000	41.400	1.258.800	1.516.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	137.300	23.900	1.278.900	1.452.300
Jahresüberschuss	101.700	17.500	-20.100	64.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	101.700	17.500	-20.100	64.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.000	41.400	1.256.300	1.513.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	172.300	22.500	1.243.400	1.393.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.700	186.100	1.030.000	845.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	4.000	156.700	173.000	20.300

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dörphof, 05.12.2025

Starck
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 09.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.334.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.573.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	238.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	238.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.332.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.514.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0,08 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-
steuer A) | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dörphof, 05.12.2025

Starck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 09.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 09.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	563.700	10.400	3.733.600	4.286.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	131.900	143.400	3.700.100	3.688.600
Jahresüberschuss	431.800	-133.000	33.500	598.300
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	431.800	-133.000	33.500	598.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	563.700	10.400	3.711.900	4.265.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.500	143.400	3.488.500	3.482.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.993.700	2.635.000	2.643.000	2.001.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	426.300	1.579.700	2.199.100	1.045.700

§ 2

-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Fleckby, 10.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.424.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.066.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	358.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	358.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.902.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.828.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	646.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	292.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 8,54 Stellen. | 8,54 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 303 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Fleckeby, 10.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 10.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Goosefeld für das Haushalsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 08.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	241.200	22.100	1.239.100	1.458.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	118.700	30.500	1.127.900	1.216.100
Jahresüberschuss	122.500	-8.400	111.200	242.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	122.500	-8.400	111.200	242.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.200	22.100	1.235.700	1.454.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.700	30.500	1.092.900	1.175.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	550.000	422.000	1.071.000	1.199.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	284.700	416.200	1.088.200	956.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	von bisher	500.000	EUR	auf	620.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan	von bisher			auf		

ausgewiesenen Stellen

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, 09.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 09.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.151.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.306.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	154.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	154.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.148.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.265.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.952.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.842.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 515.000 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 1,15 Stellen. | 1,15 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 348 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 378 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, 09.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 09.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	37.500	10.600	1.494.000	1.520.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	239.100	10.900	1.357.000	1.585.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	201.600	300	-137.000	64.300
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	64.300	0	0	64.300
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-137.300	-300	137.000	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.600	10.600	1.480.400	1.506.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.700	10.900	1.265.000	1.489.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	2.200	2.200	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	9.300	65.600	109.700	53.400

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holzdorf, 11.12.2025

Riemann

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Levien

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.509.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.742.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	232.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	232.700 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.495.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.649.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	250.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	344.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 1,38 Stellen. | 1,38 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 390 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 365 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holzdorf, 11.12.2025

Riemann

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Levien

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hummelfeld für das Haushalsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 03.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge
1. im Ergebnisplan der					
Gesamtbetrag der Erträge	48.900	14.700	521.900	556.100	
Gesamtbetrag der Aufwendungen	48.500	35.900	461.700	474.300	
Jahresüberschuss	400	-21.200	60.200	81.800	
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0	
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	400	-21.200	60.200	81.800	
2. im Finanzplan der					
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.900	14.700	520.800	555.000	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.500	35.900	448.600	461.200	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.000	0	0	1.000	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.300	1.500	38.900	39.700	

§ 2
-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hummelfeld, 04.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	526.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	687.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	161.100 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	161.100 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	525.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	674.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0,14 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 479 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hummelfeld, 04.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 08.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	164.600	12.600	914.100	1.066.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	114.500	28.400	1.035.600	1.121.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-50.100	15.800	121.500	55.600
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	55.600	0	0	55.600
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	105.700	-15.800	-121.500	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	162.800	12.600	907.900	1.058.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	110.300	24.300	1.004.200	1.090.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	28.500	0	14.000	42.500

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Karby, 09.12.2025

Doose
Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Karby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	907.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.215.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	307.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	307.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	899.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0,82 Stellen. | 0,82 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund- steuer A)	512 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Karby, 09.12.2025

Doose
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Kosal für das Haushalsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 26.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	383.600	7.500	2.695.800	3.071.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	342.800	108.100	2.333.000	2.567.700
Jahresüberschuss	40.800	-100.600	362.800	504.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	40.800	-100.600	362.800	504.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.600	8.300	2.705.500	3.080.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.000	108.200	2.185.600	2.425.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	22.900	0	0	22.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	166.300	202.500	407.100	370.900

§ 2
-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kosel, 27.11.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 27.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kosei
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.783.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.705.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	78.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	78.300 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.792.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.559.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	708.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.481.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 1,82 Stellen. | 1,82 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		303 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		324 %
2. Gewerbesteuer		320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kosel, 27.11.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 27.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 09.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	84.600	91.300	1.926.700	1.920.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	141.800	18.700	2.142.000	2.265.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	57.200	-72.600	215.300	345.100
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	345.100	0	0	345.100
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	287.900	72.600	-215.300	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.600	91.300	1.914.100	1.907.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.500	18.700	2.012.200	2.128.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	105.500	950.000	844.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	77.700	315.500	860.800	623.000

§ 2
-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Loose, 10.12.2025

Feige

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

**Haushaltssatzung der Gemeinde Loose
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.192.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.396.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	204.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	204.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.179.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.259.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 8,85 Stellen. | 8,85 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-
steuer A) | 373 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 396 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Loose, 10.12.2025

Feige
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	318.200	11.100	1.268.000	1.575.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	226.900	35.900	1.307.800	1.498.800
Jahresüberschuss	91.300	-24.800	-39.800	76.300
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	91.300	-24.800	-39.800	76.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.500	11.100	1.200.900	1.507.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	177.300	31.200	1.180.000	1.326.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	500	0	0	500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	48.200	23.600	39.100	63.700

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Thumby, 11.12.2025

von Spreckelsen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Thumby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.285.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.445.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.159.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	1.159.500 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	-39.800 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.224.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.279.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	82.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0,41 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-
steuer A) | 200 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 % |
| 2. Gewerbesteuer | 250 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Thumby, 11.12.2025

von Spreckelsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	423.700	254.500	3.976.700	4.145.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.020.700	87.100	3.666.800	4.600.400
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	597.000	-167.400	-309.900	454.500
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	454.500	0	0	454.500
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	-142.500	167.400	309.900	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.400	254.500	3.925.400	4.083.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.900	80.300	3.287.900	3.962.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	29.900	150.000	320.000	199.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	91.700	245.300	387.300	233.700

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, 11.12.2025

Steinacker
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.064.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.707.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	642.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	642.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.002.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.121.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	110.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	448.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|----------------|----------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 14,79 Stellen. | 14,79 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-
steuer A) | 338 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 366 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, 11.12.2025

Steinacker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindefevertretung vom 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	326.500	89.200	917.600	1.154.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	104.500	29.700	922.600	997.400
Jahresüberschuss	222.000	59.500	-5.000	157.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	222.000	59.500	-5.000	157.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.500	6.200	830.000	1.150.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.600	29.700	900.000	963.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	1.422.000	1.925.400	503.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	13.900	272.000	552.900	294.800

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Winnemark, 12.12.2025

Henningßen
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.039.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.055.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	16.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	16.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	954.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.017.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.498.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0,26 Stellen. | 0,26 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund-
steuer A) | 306 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Winnemark, 12.12.2025

Henningsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Kindertagesstättenverbandsversammlung vom 09.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der					
Gesamtbetrag der Erträge	42.400	26.400	981.600	997.600	
Gesamtbetrag der Aufwendungen	63.000	60.200	980.500	983.300	
Jahresüberschuss	-20.600	-33.800	1.100	14.300	
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	
	-20.600	-33.800	1.100	14.300	
2. im Finanzplan der					
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.400	26.400	981.600	997.600	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.800	60.200	980.500	972.100	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	320.000	3.000.000	2.680.000	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	723.900	1.050.000	3.001.000	2.674.900	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	3.000.000	EUR	auf	2.680.000	EUR
--	------------	-----------	-----	-----	-----------	-----

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	11,81		auf	12,32	

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 280.000,- € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	57.243,54 €
2. Gemeinde Dörphof	108.501,59 €
3. Gemeinde Karby	61.131,56 €
4. Gemeinde Winnemark	53.123,30 €

§ 4

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2025

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen
für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Kindertagesstättenversammlung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.169.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.167.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	2.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	2.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.169.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.156.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.770.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.780.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.770.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf | 12,32 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 446.000,- € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	88.428,34 €
2. Gemeinde Dörphof	176.646,72 €
3. Gemeinde Karby	96.486,11 €
4. Gemeinde Winnemark	84.438,83 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2025

Olma
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Schnutz

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenhof**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Altenhof vom 04.12.2025 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

Artikel 2

§ 8 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 05.12.2025
Gemeinde Altenhof
gez. Siegfried Brien
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Fleckeby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby vom 09.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

Artikel 2

§ 6 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 9 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2025

Gemeinde Fleckeby
gez. Rainer Röhl
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Goosefeld**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld vom 08.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €

Artikel 2

§ 6 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 9 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.12.2025

Gemeinde Goosefeld
gez. Rüdiger Zander
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Loose**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose vom 09.12.2025 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 € jährlich.

Artikel 2

§ 6 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2025

Gemeinde Loose

gez. Gerd Feige

Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Brodersby über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) jeweils in der geltenden Fassung und
- des § 20 der Satzung der Gemeinde Brodersby über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 13.12.1996

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Allgemeines zur Gebührenerhebung	
II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	3
III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung	5
§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	6
IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren	6
§ 8 Erhebungszeitraum	6
§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	6
§ 10 Gebührenpflichtige	7
§ 11 Vorauszahlungen	7
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	7
§ 13 Gebührensätze	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	8
§ 15 Datenverarbeitung	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 17 Inkrafttreten/Außerkrafttreten	9

I. Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung- AS gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird pro Jahr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach der geltenden DIN zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

3. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
6. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstaben b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. So weit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Was-

ser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

8. Abs. 7 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.
9. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs.7 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
10. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 4.
6. Bei Nutzung von Regenwassertönen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Fremdwasser oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 4 zu ermitteln.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 10) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 14 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis	
2,5 Qn (neue Bezeichnung Q3=4)	180,00 €/Jahr
6,0 Qn (neue Bezeichnung Q3=10)	360,00 €/Jahr
10,0 Qn (neue Bezeichnung Q3=16)	1.080,00 €/Jahr
50,0 Qn (neue Bezeichnung Q3=25)	8.100,00 €/Jahr
b) Zusatzgebühr	2,78 €/m ³

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung	0,48 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung	1,39 €/m ³

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenrehebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenrehebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenrehebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.12.2025

Gemeinde Brodersby
gez. Dieter Olma
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Loose
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 23 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Loose über die Abwasserbeseitigung (AS) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung oder dem Erfordernis von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	9,00 € / Monat
bis Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	18,00 € / Monat
bis Qn 10,0 (neue Bezeichnung Q3=16)	27,00 € / Monat.

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt 3,10 € / m³.

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung je m² und
bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 1,18 € / Jahr

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2025

gez. Gerd Feige
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Thumby
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 23 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Thumby über die Abwasserbeseitigung (AS) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 10.12.2025 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs.1 b erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:
b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 6,00 € / m³.
2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der
Niederschlagswasserbeseitigung je m² 0,78 € / m²
bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 3,00 € / Jahr

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 11.12.2025

gez. Martin von Spreckelsen
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Altenhof über die Benutzung
und Gebührenerhebung für den Gemeinschaftsraum in Aschau**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Altenhof vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

1. Die Gemeinde Altenhof stellt den Gemeinschaftsraum in Aschau allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen und zum Zwecke der Bereicherung des Gemeindelebens zur Benutzung zur Verfügung.
2. Der Gemeinschaftsraum kann auch von allen Einwohnern der Gemeinde Altenhof für den persönlichen Bedarf genutzt werden.
3. Der Bürgermeister kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung einen Beauftragten bestellen.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister anzumelden und die Termine (Tag und Uhrzeit, inklusive Auf- und Abbaizeiten) mit ihm abzustimmen. Vorrang haben im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung auch für einzelne Termine widerrufen oder eingeschränkt werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

**§ 3
Umfang der Benutzung**

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Der Benutzer hat dem Bürgermeister eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeinschaftsraumes sind pfleglich und schonend zu behandeln. Auf sparsamen Umgang mit der Energie ist zu achten.
3. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (am Knick) abgestellt werden
4. Der Benutzer bekundet durch Unterschrift im ausliegenden Benutzungsbuch:
 - Art der Benutzung
 - Tag und Dauer der Benutzung (Beginn/Ende)
 - vorgefundene Mängel und
 - besondere Vorkommnisse
5. Schäden, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung gemäß vereinbartem Zeitraum hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und das Gebäude verschlossen wird. Die im aushängenden Möblierungsplan festgelegte Möblierung ist wieder herzustellen.
7. Der Abstellraum dient nur zur Unterbringung der überzähligen Tische und Stühle.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Gemeinschaftsraum Aschau übt der Bürgermeister aus.
2. Dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, und des Bürgermeisters für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung des Gemeinschaftsraumes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7
Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8
Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern des Gemeinschaftsraumes ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren in dem Gemeinschaftsraum gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der GEMA haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 9
Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde kann an ständige Benutzer gekennzeichnete Schlüssel ausgeben. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen besonderen Schlüssel, der nach Schluss der Benutzung unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere volljährige Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden

§ 10
Benutzungsgebühren

1. Für eine eintägige Benutzung des Gemeinschaftsraumes und Überlassung von Mobiliar durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 100,- € pro Tag erhoben.
2. Für eine stundenweise Benutzung des Gemeinschaftsraumes und Überlassung von Mobiliar durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 10,- € pro Stunde erhoben.
3. Ausgenommen von der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Benutzer.
4. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
5. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 11 **Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld gemäß § 10 Abs. 1 und 2 entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 **Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 05.12.2025

Gemeinde Altenhof

Brien

Bürgermeister